

Bundessozialgericht
- 8 RU 40/74 -

Verkündet am
14. November 1974

I m N a m e n d e s V o l k e s

RegHauptsekretär
als UrkBeamter
der GeschStelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h, die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter E n d r e s und N i t s c h e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Dezember 1973 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin war vom 1. September bis 17. Dezember 1940 als Medizinisch-technische Assistentin am Pathologischen Institut der Universität Tübingen tätig. Im Februar 1943 beantragte sie die Anerkennung einer Lungen-Tbc als Berufskrankheit mit der Begründung, sie habe sich während ihrer Tätigkeit an infektiösem Material infiziert. Nach Einholung von Gutachten lehnte das Württembergische Versicherungsamt Stuttgart durch Bescheid vom 23. Juni 1944 eine Entschädigung für die Folgen der Tuberkulose-Erkrankung ab, da es sich wahrscheinlich nicht um eine während der Berufstätigkeit zugezogene Infektion gehandelt habe. Die dagegen erhobene Klage (Berufung) wies das Oberversicherungsamt (OVA) nach Einholung weiterer Gutachten und Äußerungen von Sachverständigen am 29. Juli 1948 ab. Die nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gemäß § 214 SGG eingelegte Berufung nahm die Klägerin zurück.

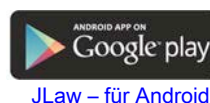
Am 3. Dezember 1958 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Wiederaufnahme des Verfahrens und fügte dazu ein Schreiben der Universitäts-Poliklinik Jena an das Sanatorium Schwarzwaldheim Schömburg vom 10. Oktober 1949 - betreffend einen Lungenbefund vom 5. September 1939 - bei. Aufgrund dieses Antrags holte die Beklagte Gutachten von Dr. S. vom 4. November 1961 und Dr. K. vom 10. November 1962 ein.

Mit Bescheid vom 22. Februar 1963 lehnte die Beklagte unter Hinweis darauf, daß der Bescheid vom 23. Juni 1944 rechtskräftig geworden und daß nach den Gutachten des Dr. F. das Aufschneiden einer tuberkulösen Sackniere (am 18. Oktober 1940) nicht mit Wahrscheinlichkeit die Ursache der Infektion mit nachfolgender Tbc-Erkrankung sei, die Gewährung einer Entschädigung ab.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im Klageverfahren gegen diesen Bescheid reichte die Klägerin die Ablichtung eines Schreibens der Thür.Universitäts-Kliniken - Medizinische Poliklinik - in Jena an die Universitäts-Nervenlinik Jena vom 1. April 1955 ein, wo es u.a. heißt:

"Wunschgemäß geben wir Ihnen nachstehend
Abschrift des Lungenbefundes von der
Patientin Erna geb.
21.10.18, vom 5.9.1939:

Zwerchfell bds. frei, gut verschieblich.
Herz in Form und Größe regelrecht.
Tachycardie. Aorta o.B.
Hilus in der Norm.
Lunge frei.
HKR frei.

Klinisch: Reines Vesikuläراتmen, sonorer
Klopfschall, Grenzen gut atem-
verschieblich. "

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. September 1969). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil zurückgewiesen (Urteil vom 5. Dezember 1973). Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Für den angefochtenen Bescheid vom 22. Februar 1963 scheide § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) als Rechtsgrundlage aus. Es sei keine Urkunde, die einen günstigeren Verwaltungsakt herbeigeführt haben würde, nachträglich aufgefunden oder benutzbar geworden (§ 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO). Hierunter fielen lediglich Urkunden, die im Zeitpunkt der früheren Entscheidung bereits errichtet aber nicht verfügbar gewesen seien. Die von Dr. S. und Dr. K. erstatteten Gutachten, die der Beklagte eingeholt habe, seien erst später errichtet worden und fielen damit nicht unter die genannte Vorschrift. Aus den gesamten Umständen des Einzelfalles sei auch nicht zu erkennen, daß der Beklagte mit dem Bescheid vom 22. Februar 1963 lediglich auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides vom 23. Juni 1944 verzichteten und damit den Rechtsweg neu eröffnen wollte. Abgesehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

davon sei ein solches Verfahren auch nicht zulässig gewesen. Gegenstand des Verfahrens sei demnach nur die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 619 RVO aF (= § 627 RVO nF) vorlägen. Dies sei jedoch zu verneinen, da die frühere Entscheidung nicht offensichtlich unrichtig sei.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel dennoch eingelegt und zur Begründung u.a. vorgetragen: Das LSG habe zu Unrecht erklärt, die Voraussetzung des § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO hätte nicht vorgelegen. Das Berufungsgericht habe offensichtlich die dem Beklagten und dem SG vorgelegten Befunde aus 1939 übersehen und verkannt, daß eine Urkunde, nämlich der röntgenologische Befund der Medizinischen Universitätsklinik Jena vom 5. September 1939, aufgefunden oder benutzbar geworden sei. In der Nichtberücksichtigung dieser Urkunde liege ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Im übrigen gehe das Berufungsgericht irrigerweise davon aus, daß der Streitgegenstand des vorliegenden Prozesses mit dem Streitgegenstand des früheren, beim OVA Südwürttemberg-Hohenzollern anhängigen Verfahrens identisch sei. Auch sei entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts der Versicherungsträger befugt, durch Erteilung eines neuen Bescheides auf die Rechtskraft einer früheren Entscheidung zu verzichten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 5. Dezember 1973 sowie das Urteil des SG Reutlingen vom 25. September 1969, den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 25. Januar 1973 und den Bescheid des Beklagten vom 22. Februar 1963 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr wegen der bei ihr im Jahre 1940 festgestellten Lungen-Tbc als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall die gesetzliche Unfallentschädigung zu gewähren,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er meint, das LSG sei mit Recht davon ausgegangen, daß es sich bei dem Röntgenbefund um keine nachträglich aufgefundene Urkunde gehandelt habe, die einen günstigeren Verwaltungsakt herbeigeführt haben würde.

II

Die Revision ist statthaft und im Sinne einer Zurückweisung der Sache an das LSG begründet.

Die Klägerin hat einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt, und dieser liegt auch vor (BSG 1, 150 und 254).

Wie die Klägerin zutreffend rügt, hat das LSG zu Unrecht in seinem Urteil ausgeführt, es sei keine Urkunde, die einen günstigeren Verwaltungsakt herbeigeführt haben würde, nachträglich aufgefunden oder benutzbar geworden. Es trifft zwar zu, daß die von Dr. S. und Dr. K. erstatteten Gutachten, die in den Jahren 1961 und 1962 erstellt worden sind und die der Beklagte eingeholt hat, später errichtet wurden und damit nicht unter § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO fallen. Das LSG hat jedoch übersehen, daß als Urkunde im Sinne der genannten Vorschrift nicht die erwähnten Gutachten, sondern das Schreiben der Medizinischen Universitäts-Poliklinik für Innere und Nervenkrankheiten in Jena vom 10. Oktober 1949 an das Sanatorium Schwarzwaldheim Schömberg, das die Klägerin mit ihrem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens dem Beklagten eingereicht hat und das inhaltlich übereinstimmt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit dem Schreiben der Thür. Universitätsklinken - Medizinische Poliklinik - in Jena an die dortige Universitäts-Nervenklinik vom 1. April 1955, dessen Ablichtung die Klägerin im Klageverfahren dem SG überreicht hat, als Urkunde im vorgenannten Sinne in Betracht kommt. Das LSG hätte nicht nur die Urkunde von 1949, sondern auch die Ablichtung des Schreibens aus dem Jahre 1955 beachten müssen und auch nicht übersehen dürfen, daß der Beklagte selbst im Schreiben vom 16. Dezember 1958 - Bl. 20 der Unfallakten - davon spricht, es werde geprüft, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren gegeben sind. Demgemäß ist auch in der Stellungnahme des Schömberger Sanatoriums vom 18. November 1958 betont worden, daß der "sehr wesentliche Befundbericht" der Jenaer Klinik vom 5. September 1939 "bei dem seinerzeitigen Feststellungsverfahren nicht bekannt" gewesen sei (Unfallakten Bl. 21).

Da das LSG diese Umstände unter Verstoß gegen den klaren Akteninhalt bei seiner Entscheidung nicht beachtet und gewürdigt, vielmehr offenbar übersehen hat, hat es seine Entscheidung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und damit gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen.

Ob darüber hinaus auch die weiteren Revisionsrügen der Klägerin begründet sind, brauchte nicht entschieden zu werden, da bereits der gerügte und auch wesentliche Verfahrensmangel die Revision statthaft macht.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf der Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG beruht, denn nach § 162 Abs. 2 SGG ist der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung einer Verfahrensvorschrift und der Entscheidung schon dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtliche Vorschrift zutreffend angewandt hätte (BSG 2, 197, 201). Es ist durchaus möglich, daß das LSG anders entschieden, nämlich die Voraussetzung des § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO für vorliegend erachtet, zumindest aber den ange-



- 7 -

fochtenen Bescheid vom 22. Februar 1963 entsprechend gewürdigt und überprüft haben würde, wenn es das Schreiben vom 10. Oktober 1949 beachtet hätte. Im übrigen hatte der Beklagte selber in seinem Schriftsatz vom 12. März 1971 an das LSG nochmals darauf hingewiesen, daß es sich bei dem angefochtenen Bescheid um einen solchen nach § 1744 RVO handle.

Der erkennende Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da nicht vorherzusehen ist, zu welchem Ergebnis das Berufungsgericht bei der Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Rahmen seiner Überzeugungsbildung kommen wird. Das Urteil des LSG war daher mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben. Gleichzeitig war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)